



Satzung

der

Stadt Guben

zur

**Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen
in Trägerschaft der Stadt Guben**



Satzung der Stadt Guben

zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke gilt für die 2 nachstehend genannten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben:

Friedensschule – Grundschule, 03172 Guben, Schulstraße 4
Corona- Schröter- Grundschule, 03172 Guben, Corona- Schröter- Straße 25

§ 2

Schulbezirke der Grundschulen

- 1) Der Schulbezirk jeder der unter § 1 dieser Satzung genannten Grundschulen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben einschließlich der Ortsteile gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Guben in der derzeit geltenden Fassung.
- 2) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen gemäß Anlage 1 sind deckungsgleich.

§ 3

Zuordnung, Anmeldung, Aufnahme

- 1) Die Eltern können unter den Grundschulen der Stadt Guben wählen.
- 2) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekanntgemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.

- 3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl der aufzunehmenden Schüler nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.
- 4) Die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung trifft in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt der Schulträger.
- 5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmekapazität

- 1) Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklasse (Klassenstufe 1) als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.

Friedensschule- Grundschule	bis 3 zügig
Corona- Schröter- Grundschule	bis 2 zügig

- 2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 4. November 2012 außer Kraft.

Guben, den 01. Oktober 2017

Bürgermeister